

Statuten

EISLAUFCLUB ST. JAKOB
BASEL – MÜNCHENSTEIN (EJB)



Der Einfachheit halber ist der Text in der männlichen Form gehalten, gilt jedoch selbstverständlich für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Vereinsjahr

1 Unter dem Namen „Eislaufclub St. Jakob Basel-Münchenstein“ besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3 Das Vereinsjahr wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

2. Zweck

1 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Eislaufsports, durch eine aktive Nachwuchsarbeit, sowohl im Bereich des Leistungs- als auch des Breitensports in den Sparten Eiskunstlauf, Eistanz, Synchronized Skating, Short Track und Eisschnelllauf.

2 Der Verein, sämtliche Eltern und Erziehungsberechtigten, sowie jedes dem Verein angehörige Mitglied verpflichtet sich, den Eislaufsport fair, dopingfrei und nach ethischen Grundsätzen zu betreiben.

3 Der Verein ist Mitglied des Schweizer Eislauf-Verbandes (SEV) und verpflichtet sich, die Statuten und technischen Reglemente des ISU (International Skating Union) und SEV einzuhalten.

3. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien:

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren, Erwachsene)
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Trainer/Moniteurs
5. Gastmitglieder

Aktivmitglieder

- 1 Mitglieder, welche den Eislaufsport aktiv betreiben, sind Aktivmitglieder.
Der Aktivmitgliederstatus richtet sich nach dem Alter.
- 2 Es werden keine Doppelmitgliedschaften zugelassen.
- 3 Juniormitglieder sind Mitglieder, welche das 19. Altersjahr noch nicht vollendet haben.
- 4 Seniorenmitglieder sind Mitglieder, welche das 19. Altersjahr vollendet haben und Wettkämpfe /
Teste bestreiten (Lizenz).
- 5 Erwachsene sind Mitglieder, welche ab dem 18. Altersjahr einen Erwachsenenkurs besuchen.
Sie nehmen nicht an Wettkämpfen teil.
- 6 Berufsläufer (im Sinne des ISU-Reglements Art. 102) können nicht Aktivmitglied werden.

Passivmitglieder

- 1 Als Passivmitglieder gelten Freunde des Eislaufsports, welche den Verein mit dem für sie festgelegten Betrag unterstützen.
- 2 Sie haben das Recht, die Lokalitäten des Vereins zu besuchen und ihren Veranstaltungen als Zuschauer beizuwohnen.

Ehrenmitglieder

- 1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- 2 Die Ernennung kann nur in einer Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 3 Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, unter Befreiung des Jahresbeitrages.

Trainer/Moniteure

- 1 Trainer und Moniteure sind Mitglieder, welche mit der Ausbildung der Läufer betraut sind.
- 2 Berufstrainer können nicht aktiv Clubmitglied sein. Sie haben weder das aktive noch das passive Wahl- und Stimmrecht.
- 3 Moniteure unterstützen die Trainer in der Ausbildung. Sie besitzen das Wahl- und Stimmrecht.

Gastmitglied

1 Gastmitglied sind Personen, welche temporär die Mitgliedschaft erwerben, um auf dem Trainingseis das EJB-Trainings zu besuchen. Der Zweck, die Dauer und die Kosten der Gastmitgliedschaft (z.B. Lager, etc.) wird durch den Vorstand festgelegt.

2 Sie haben die Lizenz bei einem anderen Verein gelöst und sind nicht für den EJB Startberechtigt.

3 Gastmitglieder haben weder das aktive, noch das passive Stimm- und Wahlrecht.

Allgemeines

1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Der Gesuchsteller hat zu belegen, dass die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind. Das Aufnahmegesuch kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Der Gesuchsteller wird als Mitglied aufgenommen, wenn zwei Drittel der stimmenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

2 Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die bedingungslose Verbindlichkeit der Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins.

3 Die Mitgliedschaft erlischt bei Ableben, Austritt oder Ausschluss.

4 Mitgliederrechte können weder vererbt, noch auf Dritte übertragen werden. Ansprüche auf das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

5 Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden. Der Austritt ist jederzeit möglich.

6 Mitglieder, die den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder mit folgenden Sanktionen belegt werden:

- Ermahnung
- Lizenzentzug
- Zeitweilige Aussperrung vom gesamten Eislauf- und Trainingsbetrieb

7 Bei groben vereinschädigendem Verhalten (Verletzung der Vereinsinteressen, Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags und Kursbeitrages, Verletzung der ethischen Grundsätze, Mobbing auf und neben dem Eis, und ähnliches) kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Letzterer Beschluss kann nur in einer Vereinsversammlung mit einem Stimmenmehr von $\frac{1}{2}$ der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Bei nachweislichem Verstoß gegen das Gesetz, wie z.B. Diebstahl, aufbrechen von fremden Garderoben Kästli und ähnlichem, kann das Mitglied auch sofort durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Finanzen

1 Die Mittel des Vereins werden insbesondere gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträge des Vereinsvermögens
- freiwillige Zuwendungen
- Subventionen
- Sponsoring einnahmen
- Einnahmen aus Veranstaltungen

2 Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Vereinsversammlung festgelegten Jahres- und Kursbeiträge in der vom Vorstand festgelegten Frist zu bezahlen.

Nach diesem Zeitpunkt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

Der Jahresbeitrag kann nicht reduziert werden.

5. Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

6. Vereinsversammlung

1 Die Vereinsversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie hat folgende Befugnisse:

- Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des restlichen Vorstandes und der Revisoren
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins

2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis 30. Juni statt. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vorher unter Angaben der Traktanden.

3 Die ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit in gleicher Form wie die ordentliche Vereinsversammlung einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe verlangen.

4 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Teilnahmeberechtigt an der Vereinsversammlung sind nur Vereinsmitglieder. Stimm- und Wahlberechtigt sind die anwesenden Vereinsmitglieder (Aktiv-, Ehren-, Passivmitglieder und Moniteure).

Die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht der unmündigen Mitglieder wird von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wenn Gesetz und Statuten keine zwingende Präsenz- und Mehrheitsquote vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der stimmenden/wählenden Mitglieder. Stimm- und Wahlenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern die Versammlung nicht gegenteilig beschliesst, wird offen abgestimmt.

7. Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand durch Kooptation ersetzt werden.

2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

3 Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn nach deren Ermessen oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Interessen des Vereins dies erfordern.

4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

5 Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach aussen. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, welche der Erreichung des statutarischen Zwecks förderlich sind und nicht den anderen Organen vorbehalten sind.

Namentlich hat er folgende Aufgaben:

- Führen der laufenden Geschäfte
- Vertretung nach aussen (Behörden, Vertragspartner, Institutionen, usw.)
- Wahl der Kommissionen (z.B. Technische Kommission, usw.)
- Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- Erstellung der erforderlichen Reglemente
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Aufnahme und Sanktionen gegen Mitglieder (Ermahnung, Lizenzentzug, usw.)
- Erstellen des Budgets und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Organisation von Veranstaltungen, Anlässe, Lehrgängen und Trainings
- Abschluss und Auflösung von Verträgen (Arbeitsverträge oder Aufträge) mit Berufstrainern, welche das Vereinstraining und den Privatunterricht regeln
- Kontakt zu kantonalen, regionalen, nationalen und internationalen Verbänden
- sämtliche Aufgaben, welche nicht durch Gesetze oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen werden

6 Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten den Verein rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift zu zweien.

Wird die Unterschrift des Präsidenten explizit gefordert, kann diese durch Kollektivunterschrift zu zweien ersetzt werden. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

8 Revisoren

1 Die Revisoren bestehen aus mindestens zwei Personen, die nicht dem Verein angehören müssen. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung vor. Die Revisoren werden von der Vereinsversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

9. Statutenrevision

1 Statutenänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, wenn $\frac{3}{4}$ der Stimmenden Mitglieder zustimmen.

10. Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen, wenn drei $\frac{3}{4}$ der stimmenden Mitglieder zustimmen.

2 Bei Auflösung des Vereins sollen die Vereinsaktiven verkauft werden. Nach Tilgung sämtlicher Vereinsschulden wird der Liquidationserlös unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt.

12. Besonderes

Die vorstehenden Statuten ersetzen jene vom 20.06.2018.
Sie wurden von der Vereinsversammlung am 21.06.2019 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Präsidentin
gez. Patrizia Gazzola

Vize-Präsident
gez. Guido Zürcher

Basel, 23. Juni 2019